

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.01.2021



## §1

### Geltungsbereich Abwehrklausel

- (1) Für die zwischen der AKI Consulting GmbH & Co. KG (nachfolgend als "Auftragnehmerin" bezeichnet) und ihren Auftraggebern geschlossenen Dienstleistungsverträge gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils zum Abschluss des Vertrags gültigen Fassung.
- (2) Für Vertragsverlängerungen werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Verlängerung die zu diesem Zeitpunkt gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde gelegt.
- (3) AGBs des Auftraggebers, die den hier genannten Klauseln widersprechen oder sie ergänzen, werden – sofern nicht explizit Vertragsbestandteil – zurückgewiesen.

## §2

### Eigentums- vorbehalt

- (1) Durch die AKI Consulting GmbH & Co. KG gelieferte Ware verbleibt bis zur endgültigen Bezahlung im Eigentum der AKI Consulting GmbH & Co. KG.
- (2) Jedwede durch die AKI Consulting GmbH & Co. KG auch im Rahmen einer Projektstätigkeit für den Auftraggeber erzeugten, digitalen Inhalte, einschließlich – aber nicht beschränkt auf – Software, Texte, Audio-, Video-, und Grafikinhalte sowie Designelemente, bleiben Eigentum der AKI Consulting GmbH & Co. KG; im Weiteren bleibt das Urheberrecht hiervon unberührt. Ausgenommen sind digitale Inhalte, die spezifische Informationen über ausschließlich den Auftraggeber enthalten. Diese gehen in dessen Eigentum über.

## §3

### Verzugszinsen Verfallklausel

- (1) Soweit die AKI Consulting GmbH & Co. KG einem Auftraggeber für die Begleichung einer Schuld eine Ratenzahlung eingeräumt hat, tritt unmittelbar nach den in der Ratenzahlungsvereinbarung genannten Stichtagen Verzug ein.
- (2) Gerät der Auftraggeber als Schuldner in Verzug, werden unmittelbar Verzugszinsen i.H.v. 5% über dem Basiszinssatz fällig.
- (3) Gerät der Schuldner mit zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Raten in Verzug, verfällt die Ratenzahlungsvereinbarung und die Gesamtsumme wird sofort fällig. Ebenso fallen ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen über den gesamten Restbetrag i.H.v. 5% über dem Basiszinssatz an.

## §4

### Haftungsausschluss

- (1) Die AKI Consulting GmbH & Co. KG übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch vom Auftraggeber eingesetzte Software entstanden ist.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, jedwede von der AKI Consulting GmbH & Co. KG entwickelte Software vor dem Einsatz in seinen Produktivumgebungen zu auditieren und zu testen, um die Eignung der Software sicherzustellen.
- (3) Für den Test der Software verpflichtet sich der Auftragnehmer, ein hierfür dediziertes System ("Sandbox") einzusetzen, in welchem selbst ein Havariefall keinen weiteren Schaden als das Zurücksetzen in den Ausgangszustand anrichtet.
- (4) Das Zurücksetzen der Sandbox im Havariefall obliegt dem Auftraggeber.

## §5

### Aufrechnungsverbot

- (1) Ein Aufrechnungsrecht seitens des Auftraggebers besteht nur, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt oder durch die AKI Consulting GmbH & Co. KG anerkannt wurde.
- (2) Eine unbestrittene Forderung stellt kein stillschweigendes Anerkenntnis dar.

## §6

### Dienstleistungsverträge Definition Laufzeit Verlängerung

- (1) Projektbeauftragungen, Beratungsverträge und Verträge zur Umsetzung vom Auftraggeber gewünschter Vorgaben werden ausschließlich als Dienstvertrag ausgeführt.
- (2) Werkverträge werden zurückgewiesen.
- (3) Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, werden folgende Stundensätze für den Einsatz zugrunde gelegt:

- Junior Consultant / Junior Architect	95,- € / h
- Senior Consultant / Senior Architect	150,- € / h
- Principal Consultant / Principal Architect	220,- € / h
- (4) Sofern im Vertrag keine Laufzeit vereinbart ist, ist der Vertrag auf eine Dauer von sechs Monaten befristet, und verlängert sich automatisch, sofern er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.
- (5) Eine Vertragsverlängerung bedarf immer der aktiven Zustimmung der AKI Consulting GmbH & Co. KG. Aufschiebend bedingte Verlängerungsangebote ("Optionen") werden zurückgewiesen.

Lizenzverträge  
Definition  
Laufzeit  
Verlängerung

(1) Lizenzverträge werden für von der AKI Consulting GmbH & Co. KG nicht im Rahmen eines Projektvertrags entwickelte, vom Lizenznehmer genutzte Software oder digitale Inhalte geschlossen.

(2) Lizenzverträge haben eine Mindestlaufzeit von einem Jahr, soweit nicht anders vereinbart.

(3) Wird ein Lizenzvertrag nicht innerhalb von drei Monaten vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich um ein weiteres Jahr.

(4) Erlischt ein Lizenzvertrag, wird die Nutzung der darin lizenzierten Inhalte nicht länger gestattet.

(5) Permanentlizenzverträge sind von den Einschränkungen der Sätze 2 bis 4 befreit. Hiermit wird dem Lizenznehmer eine unbefristete, unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung des lizenzierten Vertragsgegenstands eingeräumt.

Wartungsverträge

(1) Wartungsverträge werden für die Wartung der von der AKI Consulting GmbH & Co. KG entwickelten und durch sie lizenzierten Software geschlossen.

(2) Wartungs- und Lizenzverträge können in Einheit geschlossen sein. In diesem Fall finden die Regelungen der §§7 und 8 auf die Teile des Vertrags Anwendung, die Bestandteil der diesen Paragraphen zuordenbaren Kategorie sind.

(3) Wartungsverträge haben eine Mindestlaufzeit von sechs Monaten, soweit nicht anders vereinbart.

(4) Wird ein Wartungsvertrag nicht innerhalb von drei Monaten vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich um weitere sechs Monate.

Preisanpassungen

(1) Die AKI Consulting GmbH & Co. KG ist – soweit im Vertrag nicht explizit ausgeschlossen – berechtigt, für Verträge mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr, nach Ablauf eines Jahres eine jährliche Preissteigerung in Höhe von bis zu 5% vorzunehmen, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Ein Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers bleibt hiervon unberührt.

Entsendungs-  
hoheit

(1) Die AKI Consulting GmbH & Co. KG ist berechtigt, an Stelle eines konkreten Beraters einen adäquaten Ersatz abzustellen. Dies gilt sowohl temporär als auch fortdauernd. Wünsche des Auftraggebers eine konkrete Person betreffend werden bei der Auswahl berücksichtigt, stellen jedoch keine zwingende Bedingung dar.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Vorliegen sachlicher Gründe konkrete Berater abzubestellen. Die AKI Consulting GmbH & Co. KG ist in diesem Fall ebenfalls berechtigt, einen adäquaten Ersatz zu entsenden. Insbesondere wird hierdurch der Beratungsvertrag als solches nicht berührt.

(3) Im Falle der Arbeitsunfähigkeit eines Beraters der AKI Consulting GmbH & Co. KG greift ebenfalls (1). Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt die AKI Consulting GmbH & Co. KG.

(4) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Entsendung eines Ersatzes bei Arbeitsunfähigkeit eines Beraters besteht nicht.

Durch die  
AKI Consulting  
GmbH & Co. KG  
zu vertretender  
Leistungsausfall

(1) Ist die AKI Consulting GmbH & Co. KG insgesamt oder Teilen aus Gründen, die durch sie selbst zu vertreten sind, jedoch nicht in grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gründen, nicht in der Lage, die geschuldete Arbeitsleistung im vertraglich vereinbarten Umfang zu erbringen, ist sie von etwaig vereinbarten Vertragsstrafen freigestellt.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, für die Zeit des Ausfalls anderweitig einen Ersatz einzusetzen. Aufwandskosten für die Suche nach einem Ersatz trägt der Auftraggeber.

(3) Ist für einen Ersatz nach (2) eine Dienstreise erforderlich, trägt die AKI Consulting GmbH & Co. KG die Mehrkosten im Vergleich zu einer entsprechenden Dienstreise bei Einsatz eigener Berater nur in den Fällen, in denen eine Dienstreise ohnehin vorgesehen war.

(4) Wird der Ersatz nach (2) zu höheren Beträgen eingekauft, trägt diese Mehrkosten der Auftraggeber.

Durch den  
Auftraggeber  
zu vertretender  
Leistungsausfall

(1) Ist die AKI Consulting GmbH & Co. KG insgesamt oder in Teilen aus Gründen, die durch den Auftraggeber zu vertreten sind, nicht in der Lage, ihre geschuldete Leistung im vertraglich vereinbarten Umfang zu erbringen, ist sie berechtigt, die so ausgefallenen Arbeitsstunden zu berechnen bzw. hilfsweise hierüber einen Schadenersatz geltend zu machen. Dies entspricht einem Annahmeverzug gemäß §615 BGB.

(2) Die AKI Consulting GmbH & Co. KG ist in solchen Fällen verpflichtet, alle vertretbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, dennoch produktiv für den Auftraggeber tätig zu sein.

(3) Sollten nach (2) benannte Möglichkeiten eine Dienstreise oder einen Standortwechsel erfordern,

- a) erfolgt dies nur mit Zustimmung des Auftraggebers
- b) ist die AKI Consulting GmbH & Co. KG berechtigt, die für die Sonderfahrt aufgewendete Arbeitszeit zu 100% abzurechnen und
- c) die für Dienstreisen bzw. Standortwechsel vereinbarten Konditionen abzurechnen, sowie
- d) Mehrkosten für kurzfristig anberaumte Einsätze dem Auftraggeber weiter zu berechnen

(4) Die AKI Consulting GmbH & Co. KG ist in Fällen nach (1), abweichend von § 615 BGB, nicht verpflichtet, ihre Arbeitsleistung anderswo zu erbringen, wird dies jedoch versuchen.

(5) Falls ein vom Arbeitsausfall betroffener Berater nach (4) vorübergehend anderweitig beschäftigt werden kann, entfällt für diesen Zeitraum auf den Schadenersatz nur die Differenz, um die die Abrechnungssumme der AKI Consulting GmbH & Co. KG für die Ersatzbeschäftigung geringer ist als die eigentlich abzurechnende Summe es gewesen wäre.

(6) Die Abrechnung für Arbeitsleistung gegenüber anderen Auftraggebern, die für den Einsatz von Beratern erfolgt, welche nicht ursprünglich für den Einsatz beim Auftraggeber nach (1) vorgesehen waren, kann nicht gegen den Ausfall aufgewogen werden.

## Benennungsrecht

(1) Die AKI Consulting GmbH & Co. KG behält sich das Recht vor, den Namen des Auftraggebers, den Projektgegenstand und allgemeine Informationen über das Projekt, die keine Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers darstellen, in den Profilen ihrer Berater zu veröffentlichen, sobald das Projekt abgeschlossen ist oder die Beauftragung der AKI Consulting GmbH & Co. KG für das entsprechende Projekt beendet ist.

(2) Die AKI Consulting GmbH & Co. KG behält sich vor, die Geschäftsbeziehung zu werblichen Zwecken zu nutzen. Details über die Natur des jeweiligen Projekts werden nicht genannt.

(3) Beratern der AKI Consulting GmbH & Co. KG wird das Recht eingeräumt, auch in ihren Profilen und Lebensläufen auf den Namen des Kunden zu referenzieren sowie eine kurze, unverfängliche Beschreibung ihrer Tätigkeit im Projekt darzustellen, sofern keine detaillierten Projektinterna veräußert werden. Dies umfasst auch das Recht, die Systemumgebung und verwendete Werkzeuge bekanntzugeben, über welche der Berater im Besonderen Kenntnisse besitzt und diese dort angewendet hat, sowie die Rolle im Projekt, die der Berater eingenommen hat.

## Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Nicht-Verbrauchern ist Hof, Saale (Bayern, Deutschland).

(2) Für Streitigkeiten mit Verbrauchern richtet sich der Gerichtsstand nach Art. 23 EuGVVO sofern anwendbar, andernfalls nach § 307 BGB.

## Salvatorische Klausel

(1) Sollten Teile dieser AGB von Rechts wegen ungültig sein oder in Zukunft ungültig werden, bleiben die restlichen Teile dieser AGB hiervon unberührt und behalten ihre Gültigkeit.

(2) An Stelle der nach (1) ungültig gewordenen Teile tritt jeweils diejenige rechtlich zulässige Regelung, die dem der Formulierung nach ausgedrückten Willen der AKI Consulting GmbH & Co. KG am nächsten kommt.

(3) Sollten Teile dieser AGB einer individuellen Vereinbarung widersprechen, so behalten die widerspruchsfreien Teile ihre Gültigkeit. An die Stelle der widerspruchsbefahrenen Teile tritt die in der individuellen Vereinbarung getroffene Regelung.